

BESCHLUSSVORLAGE	Gremium:	64. Plenarsitzung Gemeinderat	
	STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP:	23.06.2009 1767 4
		Verantwortlich:	öffentlich Dez. 4
(Unselbstständige) Stiftung für allein erziehende Elternteile - Calmbach Stiftung			
Satzungsänderung			

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Gemeinderat	23.06.2009	4	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Der Gemeinderat nimmt die gekennzeichneten Änderungen der Satzung für allein erziehende Elternteile zur Kenntnis und stimmt ihnen zu.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung. Finanzposition:					
Ergänzende Erläuterungen:					
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

Die Stiftung für allein erziehende Elternteile wurde 1976 durch den Stadtrat Günter Calmbach gegründet. Zweck der Stiftung ist die Unterstützung von allein erziehenden Elternteilen. Aufgrund der geänderten Vorschriften über die Gemeinnützigkeit in der Abgabenordnung ist die Anpassung der bestehenden Satzung an die Mustersatzung notwendig, so dass auch in Zukunft die Stiftung als steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes (§ 5 Abs. 1 Nr. 9) anerkannt werden kann und die Verwaltung Spendenbescheinigungen ausstellen darf. Es handelt sich um rein formale Korrekturen bezüglich der Gemeinnützigkeit und einer satzungsgemäßen Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung.

Nachfolgend sind in einer Synopse die alte Form der Satzung Stand 1976 auf der linken Seite und die der Mustersatzung angepasste Fassung auf der rechten Seite aufgeführt. Die Änderungen sind grau unterlegt.

Der Stiftungsrat hat in seiner Sitzung am 06.05.2009 die Änderungen einstimmig beschlossen (§ 13 der Satzung). Die Zustimmung des Gemeinderats ist nach § 13 Stiftungssatzung notwendig.

Fassung vom 14.02.1976

Stand 23.06.2009

Die bestehende Satzung in der Fassung vom 14.02.1976 muss der Mustersatzung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung vom 17.07.2008 (Anlage 1 und 2 zu § 60) angepasst werden, damit die Stiftung auch weiterhin als steuerbegünstigte Körperschaft i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG anerkannt werden wird.

Stiftung
der Firma
epa
Papiergroßhandel GmbH Karlsruhe
anlässlich ihres 10jährigen Bestehens
zu Gunsten
ALLEIN ERZIEHENDER ELTERNTEILE
überreicht durch den Gesellschafter
Günter Calmbach
am 14. Februar 1976
dem Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe
Herrn Otto Dullenkopf
und den Mitgliedern des Stiftungsrates

Stiftung
der Firma
epa
Papiergroßhandel GmbH Karlsruhe
anlässlich ihres 10jährigen Bestehens
zu Gunsten
ALLEIN ERZIEHENDER ELTERNTEILE
überreicht durch den Gesellschafter
Günter Calmbach
am 14. Februar 1976
dem Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe
Herrn Otto Dullenkopf
und den Mitgliedern des Stiftungsrates
geändert durch Stiftungsratsbeschluss vom
06.05.2009 und Gemeinderatsbeschluss vom
23.06.2009

Die Firma e p a Papiergroßhandel GmbH in Karlsruhe errichtet hiermit im Einvernehmen mit der Stadt Karlsruhe eine

Stiftung für alleinerziehende Elternteile.

Für die Zwecke der Stiftung stellt sie zunächst einen Betrag von DM 50.000,- (i. W. fünfzigtausend Deutsche Mark) zur Verfügung

Die Firma e p a Papiergroßhandel GmbH in Karlsruhe errichtet hiermit im Einvernehmen mit der Stadt Karlsruhe eine

Stiftung für alleinerziehende Elternteile.

Für die Zwecke der Stiftung stellt sie zunächst einen Betrag von DM 50.000,- (i. W. fünfzigtausend Deutsche Mark) zur Verfügung

Für die Stiftung gilt folgende

Satzung:

§ 1

Name

Die Stiftung führt den Namen:
Stiftung für allein erziehende Elternteile.

§ 2

Rechtsform

Die Stiftung ist als unselbständige Stiftung nicht rechtsfähig. Das Stiftungsvermögen steht im Eigentum der Stadt Karlsruhe.

§ 3

Im Falle einer Erweiterung der Stiftung behält sich der Stifter vor, Antrag auf Umwandlung der unselbständigen in eine rechtlich selbständige Stiftung zu stellen, wobei sich der Stifter bewusst ist, dass die Schaffung einer solchen rechtlich selbständigen Stiftung mit der bisherigen Stiftungsbestimmung und der Verwaltung durch die Stadt der Genehmigung des Gemeinderates und der Stiftungsauf-

Für die Stiftung gilt folgende

Satzung:

§ 1

Name

Die Stiftung führt den Namen:
Stiftung für allein erziehende Elternteile.

§ 2

Rechtsform

Die Stiftung ist als unselbständige Stiftung nicht rechtsfähig. Das Stiftungsvermögen steht im Eigentum der Stadt Karlsruhe.

§ 3

Erweiterung der Stiftung

Im Falle einer Erweiterung der Stiftung behält sich der Stifter vor, Antrag auf Umwandlung der unselbständigen in eine rechtlich selbständige Stiftung zu stellen, wobei sich der Stifter bewusst ist, dass die Schaffung einer solchen rechtlich selbständigen Stiftung mit der bisherigen Stiftungsbestimmung und der Verwaltung durch die Stadt der Genehmi-

sichtsbehörde bedarf.

§ 4

Stiftungszweck

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 17 und 18 des Steueranpassungsgesetzes in Verbindung mit den Vorschriften der Gemeinnützigkeitsverordnung.

Gegenstand der Stiftung ist die Unterstützung (Beratung, Betreuung und finanzielle Unterstützung) von allein erziehenden Elternteilen (sog. one parent families), die in Karlsruhe wohnhaft oder geboren sind. Die Unterstützung kommt in Betracht, wenn eines oder mehrere Kinder von einem Elternteil allein erzogen werden, weil z.B. der andere Elternteil verstorben oder geschieden ist, getrennt lebt, sich um die Kinder nicht annimmt oder weil es sich um ein nichteheliches Kind handelt.

§ 5

Verwaltung der Stiftung

Die Verwaltung der Stiftung obliegt

- a) der Stadt Karlsruhe,
- b) dem Stiftungsrat.

gung des Gemeinderates und der Stiftungsaufsichtsbehörde bedarf.

§ 4

Stiftungszweck

Die Stiftung für alleinerziehende Elternteile mit Sitz in Karlsruhe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i. S. d. § 53 AO.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterstützung (Beratung, Betreuung und finanzielle Unterstützung) von allein erziehenden Elternteilen (sog. one parent families), die in Karlsruhe wohnhaft oder geboren sind, verwirklicht. Die Unterstützung kommt in Betracht, wenn eines oder mehrere Kinder von einem Elternteil allein erzogen werden, weil z. B. der andere Elternteil verstorben oder geschieden ist, getrennt lebt, sich den Kindern nicht annimmt oder weil es sich um ein nichteheliches Kind handelt und die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllt sind.

§ 5

Verwaltung der Stiftung

Die Verwaltung der Stiftung obliegt

- a) der Stadt Karlsruhe,
- b) dem Stiftungsrat.

§ 6**Aufgaben der Stadt Karlsruhe**

Die Stadt Karlsruhe führt die laufenden Geschäfte der Stiftung und verwaltet das Vermögen nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung, soweit nicht die Zuständigkeit des Stiftungsrates gegeben ist. Sie hat bei ihrer Geschäftsführung darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

§ 6**Aufgaben der Stadt Karlsruhe**

Die Stadt Karlsruhe führt die laufenden Geschäfte der Stiftung und verwaltet das Vermögen nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung, soweit nicht die Zuständigkeit des Stiftungsrates gegeben ist. Sie hat bei ihrer Geschäftsführung darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

§ 7**Zusammensetzung des Stiftungsrats, Bestellung und Abberufung der Mitglieder**

Der Stiftungsrat besteht aus drei Personen, nämlich

- a) dem jeweiligen Leiter der Abteilung für Hilfe in besonderen Lebenslagen im Sozialamt der Stadt Karlsruhe.

Sollte diese Abteilung aufgelöst werden oder ein Leiter nicht vorhanden sein, so ist der jeweilige Leiter des Sozialamtes der Stadt Karlsruhe Mitglied des Stiftungsrats;

- b) zwei Personen, die vom Deutschen Evangelischen Frauenbund in Karlsruhe bestellt und abberufen werden,

Sollte diese Einrichtung nicht mehr bestehen, so erfolgt die Bestellung und Abberufung der beiden Mitglieder des Stiftungsrats durch den Vorsitzenden des Bezirkskirchenrates der Evangelischen Kirche Karlsruhe und Durlach

§ 7**Zusammensetzung des Stiftungsrats, Bestellung und Abberufung der Mitglieder**

Der Stiftungsrat besteht aus drei Personen, nämlich

- a) dem jeweiligen Leiter der Abteilung für Hilfe in besonderen Lebenslagen im Sozialamt der Stadt Karlsruhe.

Sollte diese Abteilung aufgelöst werden oder ein Leiter nicht vorhanden sein, so ist der jeweilige Leiter des Sozialamtes der Stadt Karlsruhe Mitglied des Stiftungsrats;

- b) zwei Personen, die vom Deutschen Evangelischen Frauenbund in Karlsruhe bestellt und abberufen werden,

Sollte diese Einrichtung nicht mehr bestehen, so erfolgt die Bestellung und Abberufung der beiden Mitglieder des Stiftungsrats durch den Vorsitzenden des Bezirkskirchenrates der Evangelischen Kirche Karlsruhe und Durlach

§ 8**Beschlüsse des Stiftungsrats**

Die Mitglieder des Stiftungsrats können aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden des Stiftungsrats auf die Dauer von jeweils drei Jahren sowie einen Stellvertreter wählen.

Sitzungen des Stiftungsrats sind abzuhalten, sooft es die Belange der Stiftung erfordern oder wenn ein Mitglied des Stiftungsrats die Einberufung verlangt. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden des Stiftungsrats, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter. Ist ein Vorsitzender nicht gewählt, so kann jedes Stiftungsratsmitglied einberufen,

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist ein Vorsitzender gewählt, so entscheidet bei Stimmengleichheit seine Stimme, im Verhinderungsfall die Stimme des Stellvertreters.

Die Beschlüsse des Stiftungsrats werden in Versammlungen gefasst und sollen schriftlich niedergelegt werden.

Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch ohne Abhaltung einer Versammlung schriftlich, telegrafisch oder telefonisch gefasst werden

§ 9**Aufgaben des Stiftungsrats**

Dem Stiftungsrat obliegt die Durchführung des Stiftungszwecks. Er entscheidet über die Art und den Umfang der Unterstützung sowie die Verteilung und

§ 8**Beschlüsse des Stiftungsrats**

Die Mitglieder des Stiftungsrats können aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden des Stiftungsrats auf die Dauer von jeweils drei Jahren sowie einen Stellvertreter wählen.

Sitzungen des Stiftungsrats sind abzuhalten, sooft es die Belange der Stiftung erfordern oder wenn ein Mitglied des Stiftungsrats die Einberufung verlangt. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden des Stiftungsrats, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter. Ist ein Vorsitzender nicht gewählt, so kann jedes Stiftungsratsmitglied einberufen.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist ein Vorsitzender gewählt, so entscheidet bei Stimmengleichheit seine Stimme, im Verhinderungsfall die Stimme des Stellvertreters.

Die Beschlüsse des Stiftungsrats werden in Versammlungen gefasst und sollen schriftlich niedergelegt werden.

Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch ohne Abhaltung einer Versammlung schriftlich, telegrafisch oder telefonisch gefasst werden.

§ 9**Aufgaben des Stiftungsrats**

Dem Stiftungsrat obliegt die Durchführung des Stiftungszwecks. Er entscheidet über die Art und den Umfang der Unterstützung sowie die Verteilung und

Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.

Bei seiner Tätigkeit hat der Stiftungsrat darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

Der Stiftungsrat erstellt über seine Tätigkeit alljährlich einen Geschäftsbericht.

§ 10 Vergütungen

Die Mitglieder des Stiftungsrates führen ihr Amt ehrenamtlich. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen erwachsenden Auslagen.

§ 11 Anlage des Stiftungsvermögens

Das Stiftungsvermögen ist entsprechend den für gemeinnützige Einrichtungen geltenden steuerlichen und sonstigen Vorschriften und im übrigen nach den Weisungen des Stiftungsrates zu verwalten bzw. anzulegen. Erhält die Stiftung weitere Zuwendungen, so sind diese - soweit der Zuwender nichts anderes bestimmt hat - dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

Die Erträge des Vermögens dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Entnahmen aus dem Stiftungsvermögen sind nur ausnahmsweise zulässig und bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats.

Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.

Bei seiner Tätigkeit hat der Stiftungsrat darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

Der Stiftungsrat erstellt über seine Tätigkeit alljährlich einen Geschäftsbericht.

§ 10 Vergütungen

Die Mitglieder des Stiftungsrates führen ihr Amt ehrenamtlich aus. Die Stiftung kann ihnen angemessene Aufwendungen ersetzen, die diesen durch die satzungsmäßige Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind. Dabei können Fahrt- und Reisekosten pauschal in Höhe des lohnsteuerlich zugelassenen Umfangs, im Übrigen nur auf der Grundlage von Einzelnachweisen ersetzt werden.

§ 11 Anlage des Stiftungsvermögens

Das Stiftungsvermögen ist entsprechend den für gemeinnützige Einrichtungen geltenden steuerlichen und sonstigen Vorschriften und im Übrigen nach den Weisungen des Stiftungsrates zu verwalten bzw. anzulegen. Erhält die Stiftung weitere Zuwendungen, so sind diese - soweit der Zuwender nichts anderes bestimmt hat - dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck

Es dürfen keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 Rechnungslegung

Die Stadt Karlsruhe hat für eine ordnungsmäßige Verzeichnung des Vermögens und der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen.

Auf den Schluß eines Kalenderjahres erstellt die Stadt Karlsruhe eine Jahresabrechnung, die dem Stiftungsrat zur Kenntnisnahme vorgelegt wird.

§ 13 Satzungsänderungen

Die Stiftungssatzung kann durch einstimmigen Beschluß aller Mitglieder des Stiftungsrats geändert werden, soweit dadurch nicht die Steuerfreiheit der Stiftung gefährdet wird. Der Stiftungsrat ist verpflichtet, solche Satzungsänderungen zu beschließen, die der Erhaltung der Steuerfreiheit der Stiftung erforderlich sind.

Die Änderung der Stiftungssatzung bedarf der Zustimmung der Stadt.

Satzungsänderungen sind in jedem Fall der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

Soweit Satzungsänderungen den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen diese der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 Rechnungslegung

Die Stadt Karlsruhe hat für eine ordnungsmäßige Verzeichnung des Vermögens und der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen.

Auf den Schl^{ss} eines Kalenderjahres erstellt die Stadt Karlsruhe eine Jahresabrechnung, die dem Stiftungsrat zur Kenntnisnahme vorgelegt wird.

§ 13 Satzungsänderungen

Die Stiftungssatzung kann durch einstimmigen Beschlu^{ss} aller Mitglieder des Stiftungsrats geändert werden, soweit dadurch nicht die Steuerfreiheit der Stiftung gefährdet wird. Der Stiftungsrat ist verpflichtet, solche Satzungsänderungen zu beschließen, die der Erhaltung der Steuerfreiheit der Stiftung erforderlich sind.

Die Änderung der Stiftungssatzung bedarf der Zustimmung der Stadt.

Satzungsänderungen sind in jedem Fall der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

Soweit Satzungsänderungen den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen diese der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

§ 14
Vermögensfall

Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an die Stadt Karlsruhe. Diese hat das Stiftungsvermögen entsprechend dem in § 4 der Satzung festgelegten Stiftungszweck ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

Karlsruhe, den 14. Februar 1976

Der Träger der Stiftung
Stadt Karlsruhe

-Oberbürgermeister-

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat stimmt den Änderungen der Satzung der Stiftung für allein erziehende Elternteile in der Fassung vom 23.06.2009 zu.

Hauptamt - Sitzungsdienste -
12. Juni 2009

§ 14
Vermögensfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Karlsruhe, den2009

Der Träger der Stiftung
Stadt Karlsruhe

- Oberbürgermeister-